15ter Jahrgang. 4tes Quartal.

Wochenblatt für das Fürstenthum Oels.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich dreimal, Dienstags, Donnerstags und Sonnabends, früh, in einem Bogen. Der Preis beträgt für das Vierteljahr 15 Sgr.; einzeln aber kostet das Blatt 1 Sgr.; durch die Post bezogen, kostet es 18 Sgr. 9 Pf. vierteljährlich.

Inserate werden den Tag vor der Ausgabe bis spätestens Mittag 12 Uhr



angenommen: in Oels in der Expedition dieses Blattes, in Poln. Wartenberg in der Stadtbuchdruckerei, in Kempen in der Buchhandlung von G. Fränkel, in Bernstadt in der Handlung von Lorenz. Die Insertionsgebühren betragen pro Zeile nur 1 Sgr., bei Wiederholungen bloß die Hälfte.

Ein Volksblatt

für Staats- und Gemeinwohl, zur Belehrung und Unterhaltung.

(Verantwortlicher Redakteur: K. Bitterling. Schnellpressen-Druck und Verlag von A. Ludwig.)

№ 122. Donnerstag, den 14. December 1848.

Ueber das „Jagdgesetz" vom 31. Oktober 1848.

Das „Gesetz, betreffend die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden und die Ausübuug der Jagd. Vom 31. Oktober 1848." findet sich: Gesetz-Sammlung Stück 50. Seite 343. sub No. 3056.

Es ist dieses Gesetz, wie schon die Ueberschrift andeutet, ein, in seinem Hauptttheil (§ 1. incl. 5.) zweifaches: 1., Bestimmung über das Jagdrecht selbst, und 2., Bestimmung über die fernere Ausübung der Jagd. Die §. §. 1. und 2. bestimmen über das Jagdrecht; die §. §. 3. und 4. über die Ausübung der Jagd im Allgemeinen, der §. 5. über diese Ausübung in einem besondern Falle. — Die noch angehängten §. §. 6 — 8. haben es mit der Einführung dieses Gesetzes, den bei dieser Einführung zu berücksichtigenden Umständen (Jagdpachtverträge und Jagdcontraventationen), so wie dem Verhältniß und der Stellung zu den früheren, auf Jagd und Jagdrecht bezüglichen Gesetzen zu thun.

Das Jagdrecht selbst. — Früher kettete sich das Recht zu jagen an Macht und Reichthum, mithin an die Person. Der minder Mächtige, der minder Reiche, wenn auch Grundbesitzer, hatte nicht das Recht das, auf seinem Felde sich erzeugende oder von seinen Früchten sich nährende Wild sich anzueignen oder zu vertilgen, weil — er nicht reich und mächtig war. Das frühere Jagdrecht war ein Gewalt-Recht. Der kleine Grundbesitzer wurde auf eigenem Grund und Boden, sobald er ein Wild erlegte, zum Diebe. Dieses Gewalt-Recht wurde aber nur um so drückender für den Nicht-Berechtigten, als er das Wild für den Berechtigten gewissermaaßen füttern, und schweigend dulden mußte, daß fremde Jäger in allerlei Jagden auf seinen Feldern hauseten. Dem kleinen Grundbesitzer mußte also materiell an Zweierlei sehr gelegen sein: das schädliche Wild ferner nicht mehr üttern, und fremde Jäger auf seinem Felde nicht mehr dulden zu dürfen, — und formell: im wahren Sinne Eigenthümer seines Grund und Bodens zu sein. — Das vorliegende Jagdgesetz ist auf das Vernunft-Recht basirt, daher werden durch dasselbe auch dem kleinen Grundbesitzer seine vernünftigen Forderungen, materielle wie formelle, vollkommen befriedigt. §. 1. hebt jedes Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden auf. Von nun an darf daher der Grundbesitzer nicht mehr Wild erzeugen und sich nähren lassen auf seinem Felde für einen fremden Mann, und kein Fremder hat, ohne ausdrückliche Erlaubniß, das Recht auf seinem Felde zu jagen. §. 1. nimmt daher das materielle Interesse des kleinen Grundbesitzers in Schutz, und fördert dasselbe. — Was aber §. 1. in materieller Hinsicht thut, geschieht durch §. 2. auch in formeller Hinsicht: er macht, auch den kleinen Grundbesitzer, im wahren Sinn zum Herren über seinen Grund und Boden. Wie früher das Jagdrecht sich an die Person knüpfte, wird es durch §. 2. für ferner an Grund und Boden gebunden. Es haftet mithin fortan an dem Gegenstande (Dinge), der das Gebiet ist für die Ausübung des Jagdrechtes (daher als dingliches Recht), und nicht mehr an einer ansübenden Person. Dabei bleibt dem Besitzer des Grundstücks immerhin das persönliche Recht, sein Jagdrecht einem Anderen zu überlassen, er kann aber nicht das Jagdrecht auch schon für seine Nachfolger im Grundbesitz veräußern, was eben thatsächlich eine Trennung des Jagdrechts von Grund und Boden, und damit ein Rückgang zum Gewalt-Rechte wäre, weil solch eine Veräußerung ohne Zuziehung der künftigen Grundbesitzer, die dabei doch sämmtlich beeinträchtigt werden, geschähe. §. 2. schützt mithin jeden Grundbesitzer vor Willkür seines Vorgängers, und sichert jedem für seine Person sein ungetrübtes Dispositionsrecht.

Die Ausübung der Jagd. — Die materielle Forderung des kleinen Grundbesitzers: das, den Feldfrüchten schädliche Wild nicht mehr füttern zu dürfen, nimmt zugleich das Recht eigener Abwehr oder Vertilgung in Anspruch, um so mehr, als der Jäger nicht mehr fremden Grund betreten darf. So geht die eigene Jagdausübung jedes Grundbesitzers (§. 3.) schon aus §. 1. hervor, ist aber noch mehr genaueste Consequenz von §. 2., insofern ein dingliches Recht durchaus nicht neben grober Verletzung des persönlichen Rechtes des Besitzers anerkannt werden und bestehen kann. Wie verwerflich darum der frühere Jagdgesetz-Entwurf war, welcher die eigene Jagdausübung nur dem Besitzer von 300 Morgen freilassen, dem kleineren Besitzer aber eine Verpachtung aufzwingen wollte, haben wir bereits in No. 80. dieser Zeitschrift nachgewiesen. Eine momentan gute Stimmung der Nationalversammlung hat dem Rechte sein Recht gegeben. Dabei bleibt auch hier dem kleineren Jagdberechtigten unbenommen, ob er seine Jagd selbst besorgen, oder verpachten, oder mit den Nachbarn vereint einem angenommenen Jäger übergeben will. Jedenfalls wird der zweite Fall sehr häufig werden, sobald der erste Rausch des Bewußtsein's einer noch ungenossenen Freiheit vorüber ist; doch entspringt es dann aus freiem Willen, nicht aus Zwang. — Oeffentliche Sicherheit und Schonung der Feldfrüchte (§. 4.) sind diejenige Beschränkung einer Jagdausübung, welche schon die Vernunft gebietet; ja: Schonung der Feldfrüchte war ja mit ein Hauptgrund, welcher den kleinen Grundbesitzer die eigene Jagd fordern ließ. Doch würde gut sein, da §. 4. die allgemeinen und jagdpolizeilichen Vorschriften anführt, daß jeder Grundbesitzer sich mit diesen gehörig bekannt machte. — Eine, auf §. 1. gegründete Beschränkung, aber eben so vernünftig als die vorstehend genannten Beschränkungen, ist auf die Aufhebung des waidmännischen Rechtes der Jagdfolge. Diese Jagdfolge ist das Recht, ein angeschossenes oder angehetztes Wild auch auf fremdem Reviere so lange zu verfolgen, als der Spürhund die Fährte noch nicht verloren hat. Unverkennbar ist

hierbei der gesetzgebende Jäger; da aber die Jagdfreiheit nicht gegeben worden, der Waidmannslust halben, muß natürlich die Jagdfolge der Consequenz des neuen Prinzips fallen.

§. 5., welcher die Jagdausübung in und um Festungswerken wohlweislich bestimmt, wie die §. §. 6 — 8 dürften wir wohl einer weiteren Betrachtung nicht unterziehen, dafür vielmehr lieber auf das, dem neuen Jagdgesetz unterliegende Prinzip einigermaßen eingehen.

Bassermann, in der Nationalversammlung zu Frankfurt a. M. sagte ungefähr: "Eines **muß** recht sein im Staate, und jedes Andere dann Unrecht." Diesen Satz, als Grundlage des Rechtsbegriffs in einem Staate unbedingt hingestellt, müssen wir als den ärgsten Tyrannen bekennen. Nicht: „Eines muß recht sein," sondern: „Eines, und **nur** Eines **ist** recht im Staate" — dieses Eine ist aber **das ewige Menschenrecht: das Gesetz der Gleichheit.** Ein Anderes als recht einsetzen, und durch ein „Muß" auf den Thron des Rechts bringen wollen, ist nichts weniger als ärgste Tyrannei. Nimmermehr ist Etwas recht, was gesetzlich festgestellt worden, sobald es nicht dem Menschenrecht selbst entnommen ist; ein Unrecht aber, gesetzlich festgestellt, wird dadurch nimmermehr zum Recht, vielmehr das Gesetz selbst hat sich dem Verdammungsurtheil über alles Unrechte bloßgestellt. — Den alten Jagdgesetzen nach wurde ein Grundbesitzer auf eignem Boden zum „Jagdfrevler," sobald er ein Wild schoß, das seine Früchte zerstörte, seinen Fleiß, Schweiß und Segen. Das war „recht" nach altem Gesetz. Jetzt darf der Grundbesitzer das schädliche Wild nicht nur tödten, sondern sich auch „ohne Wilddieb zu sein," offen in's Haus tragen. Das ist nun „recht" nach neuem Gesetz. — — Ei, fragen wir, läßt sich **das Recht** so beliebig **machen?** — Obigem Grundsatze nach: ja; da kommt es blos darauf an, wie es auf dem Papiere steht. Erinnern wir uns aber daran, wie uns das alte Gesetz doch niemals als „recht" erscheinen wollte, deß ungeachtet, daß es als Gesetz auf dem Papiere staud, da finden wir: es stimmte nicht überein mit dem Einen, das immer „recht" ist, das nicht erst zum „Recht" gemacht wird und werden kann, — es stimmte nicht überein mit dem Menschenrecht, dem Gesetze der Gleichheit, und darum protestirten wir gegen das alte Jagdgesetz, bis es fiel.

Würde der, in No. 80 besprochene Entwurf zum Gesetz erhoben worden sein, so hätten wir wiederum protestiren müssen, weil er einen Unterschied macht, nach der Größe des Besitzes. Es ist nun einmal nicht anders: alle Zweckmäßigkeits-, Vorsichts-, Liebhaberei- 2c. Gründe nützen nichts, sie müssen denn doch endlich Platz machen dem ewig begründeten, dem gleichen Menschenrecht. Und ist dieses gleiche Menschenrecht das Prinzip des neuen Jagdgesetzes? O, wer daran zweifelt, der erkennt eben von seinem egoistischen Standpunkte aus das Prinzip selbst nicht an. Das neue Jagdgesetz macht keinen Unterschied zwischen Groß und Klein, zwischen Arm und Reich. Wir sind alle Menschen, iheißt es hier; was dem Einen recht ist, ist dem Andern billig — und so jage du Kleiner so gut wie du Großer. Ehre denen, die also sprachen in Berlin, Ehre denen, die also stimmten!! — **Das gleiche Menschenrecht ist das „einzig wahre Recht;"** dieser Satz wurde das Verdammungsurtheil dem alten Jagdgesetz. Daher fiel auch alle Entschädigung, denn wie sollte etwas entschädigt werden, das ein „Unrecht" war, obwohl es auf dem Papiere stand. Ja, sprach nicht eine Stimme in Berlin: „Wenn eine Entschädigung sein soll, dann muß sie denen werden, die da Unrecht gelitten! — ? — Ehre diesem Manne, der kein „Recht" kennt, das durch ein „Muß" diktirt wird, der das Recht trägt in seiner Brust. Wollte Gott, daß wir noch mehr solcher Gesetze erhielten, die aus der Wahrheit der Menschenbrust herausgegriffen sind, wie unser neues Jagdgesetz. Solche Gesetze, das sind ächte Volksgesetze und werden dauern, alles Gemachte aber muß und wird fallen, denn das Wahre, das Ewige siegt doch durch seine ewige Kraft! —

K. Bitterling.

Gründe der gegenwärtigen Bewegung.

Das Jahr 843 bezeichnet einen Wendepunkt in der Geschichte unseres Vaterlandes. Getrennt von dem stammverwandten Volke der Franken, mit dem die Deutschen in Hinsicht der Sprache, der Sitten und der gesellschaftlichen Einrichtungen so viel Uebereinstimmendes hatten, sollten sie nun den Gang ihrer Entwicklung selbstständig weiter gehen. Die ersten Jahrhunderte waren für beide Reiche ununterbrochne innere Bewegungen und Kämpfe. Die Ursachen waren ziemlich dieselben; nur die Wirkung auf den Staat selbst war eine völlig entgegengesetzte. Während Frankreich als Preis dieser Kämpfe eine innige Verschmelzung der einzelnen Volksstämme, eine Schwächung der Macht der Großen zu Gunsten der monarchischen Gewalt erlangte, und so die Einheit des Staats, die Centralisation in der Gesetzgebung und Verwaltung in ihrer ganzen Vollendung darstellte, schwand die ursprüngliche Einheit unsers deutschen Vaterlandes sogar bis auf das Nationalbewußtsein. Diese Wendung der Verhältnisse des letzteren steht in so inniger Verbindung mit der gegenwärtigen Bewegung, daß es wol der Mühe lohnt, diesen Zusammenhang in Kürze nachzuweisen.

Die nächste Ursache derselben ist in dem Kampfe der monarchischen Gewalt gegen die unnatürlichen Verhältnisse des Lehenwesens zu suchen, welcher in Frankreich mit der Befestigung der königlichen Macht, in Deutschland mit der Zerstörung der Staatseinheit endete. Die Macht des Staatsoberhauptes war in jenen frühen Zeiten ganz von dem Gehorsam und der Treue der großen Kronvasallen abhängig, welche in dem Bestreben, die Centralgewalt zu schwächen, um die eigne Macht desto sicherer erweitern zu können, durch die Fehler einzelner Regierungen und den Umstand, daß die deutsche Kaiserkrone nicht erblich war, nicht wenig begünstigt wurden.

Von nicht geringerer Erheblichkeit sind die kirchlichen Verhältnisse, welche in Deutschland eine besonders wichtige Rolle spielten. Die Geistlichkeit suchte jederzeit derjenigen Partei zum Siege zu verhelfen, von der sie die größten Vortheile zu erlangen hoffte. Bald unterstützte sie den Kaiser, bald die Bestrebungen der Großen, bald stellte sie sich gar auf die Seite des Volks. Wie schlau wußte Gregor VII. die Streitigkeiten Heinrichs IV. mit den Sachsen und die ehrsüchtigen Pläne der Fürsten für seine Zwecke zu benutzen! Der römische Bischof, der als weltlicher Fürst auch ein Vasall des deutschen Reiches war, — denn das Hoheitsrecht der fränkischen Könige über den Kirchenstaat war mit der Kaiserkrone an Deutschland übergegangen — der kraft damals bestehender Verträge ohne kaiserliche Einwilligung den päbstlichen Stuhl gar nicht besteigen durfte, strebte gleichwohl nach einer Macht, welche ihn über den Kaiser stellen sollte, und die deutschen waren kurzsichtig genug, ihm bereitwillig in die Hände zu arbeiten. Es ist aber von jeher die Politik des Auslandes gewesen, aus den inneren Zwistigkeiten der Deutschen die Mittel zu eigener Bereicherung zu gewinnen. Denn wie hätte Gregor VII. sonst es wagen können, den Kaiser Heinrich IV., seinen Lehnsherrn, und den mächtigsten Fürsten seiner Zeit, vor sich nach Rom zu fordern und den Bannfluch gegen ihn zu schleudern; — wenigstens hätten diese Uebergriffe der kirchlichen Macht unter anderen Verhältnissen ganz andere Folgen gehabt. Als endlich die Reformation die Fackel des Bürgerkrieges in Deutschland entzündete, da wußte das Ausland diese inneren Zerwürfnisse wiederum trefflich auszubeuten. Schweden eilte zum Schutze der Protestanten herbei, um den Kaiser zu schwächen und sich zu bereichern. Frankreich, das katholische, das seine eignen protestantischen Unterthanen mit der leidenschaftlichsten Heftigkeit verfolgte, unterstützte die Protestanten Deutschlands, um sich mit deutschen Provinzen dafür bezahlen zu lassen. So ging der Elsaß für uns verloren. Das Land, in welchem ehedem die Fäden des europäischen Staatslebens zusammenflossen, wie war es am Ende des 30jährigen Krieges? — Aermer an Länder-Besitz, zerrüttet, zertreten und entvölkert, kraftlos nach Außen hin und voll feindlicher Elemente in seinem Innern, war sein weiteres Fortbestehen nichts Anderes, als ein langsamer Auflösungsprozeß. Nur noch ein Stoß, und der deutsche Reichskörper stürzte in sich selbst zusammen.

Frankreich und Schweden übernahmen die Garantie des westphälischen Friedens, wodurch also das Ausland eine gewisse Berechtigung erhielt, sich in die inneren Angelegenheiten Deutschlands zu mischen. Während die kaiserliche Macht zu einem Schatten ihrer früheren Größe herabgesunken war, hatten die Reichsfürsten an Macht in dem Grade gewonnen, daß sie so gut, wie unabhängig dastanden. Wir wissen, wie ein begabter Fürst des Hauses Brandenburg in der Mitte des vorigen Jahrhunderts diese Verhältnisse zur Vergrößerung Preußens zu benutzen verstand, obgleich das Reichsoberhaupt die Militärkräfte von halb Europa nach Deutschland führte, und deutsche Provinzen als Bezahlung ausbot, um den unruhigen Vasallen zu bezwingen.

(Fortsetzung folgt.)

Verfassungs-Urkunde für den preußischen Staat.

(Fortsetzung.)

Art. 25. Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung begangen werden, sind nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafen. Vor der erfolgten Revision des Strafrechts wird darüber ein besonderes vorläufiges Gesetz ergehen. Bis zu dessen Erscheinen bleibt es bei den jetzt geltenden allgemeinen Strafgesetzen.

Art. 26. Ist der Verfasser einer Schrift bekannt und im Bereiche der richterlichen Gewalt des Staates, so dürfen Verleger, Drucker und Vertheiler, wenn deren Mitschuld nicht durch andere Thatsachen begründet wird, nicht verfolgt werden. Auf der Druckschrift muß der Verleger und der Drucker genannt sein.

Art. 27. Alle Preußen sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln. — Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Versammlungen unter freiem Himmel, welche in allen Beziehungen der Verfügung des Gesetzes unterworfen sind. Bis zum Erlaß eines solchen Gesetzes ist von Versammlungen unter freiem Himmel 24 Stunden vorher der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen, welche die Versammlung zu verbieten hat, wenn sie dieselbe für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährlich erachtet.

Art. 28. Alle Preußen haben das Recht, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen.

Art. 29. Die Bedingungen, unter welchen Korporationsrechte ertheilt oder verweigert werden, bestimmt das Gesetz.

Art. 30. Das Petitionsrecht steht allen Preußen zu. Petitionen unter einem Gesammtnamen sind nur Behörden und Korporationen gestattet.

Art. 31. Das Briefgeheimniß ist unverletzlich. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen. Das Gesetz bezeichnet die Beamten, welche für die Verletzung des Geheimnisses der der Post anvertrauten Briefe verantwortlich sind.

Art. 32. Alle Preußen sind wehrpflichtig. Den Umfang und die Art dieser Pflicht bestimmt das Gesetz. Auf das Heer finden die in den §§ 5, 6, 27, 28 enthaltenen Bestimmungen insoweit Anwendung, als die militärischen Disciplinarvorschriften nicht entgegenstehen.

Art. 33. Die bewaffnete Macht besteht: aus dem stehenden Heere, der Landwehr, der Bürgerwehr. Besondere Gesetze regeln die Art und Weise der Einstellung und die Dienstzeit.

Art. 34. Die bewaffnete Macht kann nur zur Unterdrückung innerer Unruhen und zur Ausführung der Gesetze nur auf Requisition der Civilbehörden und in den vom Gesetze bestimmten Fällen und Formen verwendet werden.

Art. 35. Die Einrichtung der Bürgerwehr ist durch ein besonderes Gesetz geregelt.

Art. 36. Das Heer steht im Kriege und im Dienste unter der Militär-Kriminal-Gerichtsbarkeit und unter dem Militär-Straf-Gesetzbuch; außer dem Kriege und dem Dienste unter Beibehaltung der Militär-Kriminal-Gerichtsbarkeit unter den allgemeinen Strafgesetzen. Die Bestimmungen über die militärische Disciplin im Kriege und Frieden, so wie die näheren Festsetzungen über den Militär-Gerichtsstand, bleiben Gegenstand besonderer Gesetze.

Art. 37. Das stehende Heer darf nicht berathschlagen. Eben so wenig darf es die Landwehr, wenn sie zusammenberufen ist. Auch wenn sie nicht zusammenberufen ist, sind Versammlungen und Vereine der Landwehr zur Berathung militärischer Befehle und Anordnungen nicht gestattet.

Art. 38. Die Errichtung von Lehen und die Stiftung von Familien-Fideikommissen ist untersagt. Die bestehenden Lehen und Familien-Fideikommisse sollen durch gesetzliche Anordnung in freies Eigenthum umgestaltet werden.

Art. 39. Vorstehende Bestimmungen (Art. 38) finden auf die Thronlehen, das königliche Haus- und prinzliche Fideikommiß, sowie auf die außerhalb des Staates belegenen Lehen und die ehemals reichsunmittelbaren Besitzungen und Fideikommisse, insofern letztere durch das deutsche Bundesrecht gewährleistet sind, zur Zeit keine Anwendung. Die Rechtsverhältnisse derselben sollen durch besondere Gesetze geordnet werden.

Art. 40. Das Recht der freien Verfügung über das Grundeigenthum unterliegt keinen anderen Beschränkungen, als denen der allgemeinen Gesetzgebung. Die Theilbarkeit des Grundeigenthums und die Ablösbarkeit der Grundlasten wird gewährleistet.

Aufgehoben ohne Entschädigung sind:

a) die Gerichtsherrlichkeit, die gutsherrliche Polizei und obrigkeitliche Gewalt, sowie die gewissen Grundstücken zustehenden Hoheitsrechte und Privilegien, wogegen die Lasten und Leistungen wegfallen, welche den bisher Berechtigten oblagen. — Bis zur Emanirung der neuen Gemeindeordnung bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen hinsichtlich der Polizei-Verwaltung.

b) die aus diesen Befugnissen, aus der Schutzherrlichkeit der früheren Erbunterthänigkeit, der früheren Steuer- und Gewerbeverfassung, herstammenden Verpflichtungen.

Bei erblicher Ueberlassung eines Grundstückes ist nur die Uebertragung des vollen Eigenthums zulässig; jedoch kann auch hier ein fester ablösbarer Zins vorbehalten werden.

Titel III. Vom Könige.

Art. 41. Die Person des Königs ist unverletzlich.

Art. 42 Seine Minister sind verantwortlich. — Alle Regierungsakte des Königs bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung eines Ministers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

Art. 43. Dem Könige allein steht die vollziehende Gewalt zu. Er ernennt und entläßt die Minister. Er befiehlt die Verkündigung der Gesetze und erläßt unverzüglich die zu deren Ausführung nöthigen Verordnungen.

Art. 44. Der König führt den Oberbefehl über das Heer.

Art. 45 Er besetzt alle Stellen in demselben so wie in den übrigen Zweigen des Staatsdienstes, insofern nicht das Gesetz ein Anderes verordnet.

Art. 46. Der König hat das Recht, Krieg zu erklären, Frieden zu schließen und Verträge mit fremden Regierungen zu errichten, Handelsverträge, sowie andere Verträge, durch welche dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Kammern.

Art. 47. Der König hat das Recht der Begnadigung und Strafmilderung. — Zu Gunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurtheilten Ministers kann dieses Recht nur auf Antrag derjenigen Kammer ausgeübt werden, von welcher die Anklage ausgegangen ist. — Er kann bereits eingeleitete Untersuchungen nur auf Grund eines besonderen Gesetzes niederschlagen.

Art. 48. Dem Könige steht die Verleihung von Orden und anderen mit Vorrechten nicht verbundenen Auszeichnungen zu. Er übt das Münzrecht nach Maßgabe des Gesetzes.

Art. 49. Der König beruft die Kammern und schließt ihre Sitzungen. Er kann sie entweder beide zugleich oder nur eine auflösen. Es müssen aber in einem solchen Falle innerhalb eines Zeitraumes von 40 Tagen nach der Auflösung die Wähler und innerhalb eines Zeitraums von 60 Tagen nach der Auflösung die Kammern versammelt werden.

Art. 50. Der König kann die Kammern vertagen. Ohne deren Zustimmung darf diese Vertagung die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen, und während derselben Session nicht wiederholt werden.

Art. 51. Die Krone ist, den königlichen Hausgesetzen gemäß, erblich in dem Mannsstamme des königl. Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge.

Art. 52. Der König wird mit Vollendung des 18. Lebensjahres volljährig. Er leistet in Gegenwart der vereinigten Kammern das eidliche Gelöbniß, die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren.

Art. 53. Ohne Einwilligung beider Kammern kann der König nicht zugleich Herrscher fremder Reiche sein.

Art. 54. Im Fall der Minderjährigkeit des Königs vereinigen sich beide Kammern zu einer Versammlung, um die Regentschaft und die Vormundschaft anzuordnen, insofern nicht schon durch ein besonderes Gesetz für Beides Vorsorge getroffen ist.

Art. 55. Ist der König in der Unmöglichkeit zu regieren, so beruft der Nächste zur Krone oder Derjenige, der nach den Hausgesetzen an dessen Stelle tritt beide Kammern, um in Gemäßheit des Art. 54 zu handeln.

Art. 56. Die Regentschaft kann nur einer Person übertragen werden. Der Regent schwört bei Antretung der Regentschaft einen Eid, die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren.

Art. 57. Dem Kron-Fideikommiß-Fonds verbleibt die durch das Gesetz vom 17. Januar 1820 auf die Einkünfte der Domainen und Forsten angewiesene Rente.

(Fortsetzung folgt.)

Worte und Thaten in Berlin etc.

(Schluß.)

24. Nach den Zusatz-Paragraphen des Bürgerwehrgesetzes vom **17.** October bleiben die vom Staate den Gemeinden verabreichten Waffen im Besitze der Gemeinden, bis die neue Verfassung und die neue Kreis- und Gemeinde-Ordnung in Kraft getreten sein wird.

Die Soldaten holen die Waffen aus den Häusern, verladen sie auf einen mitgeführten Wagen, und bringen sie nach den Staatsgebäuden, wo dieselben, laut der Bekanntmachung vom **12.** Nov., „für die Gemeinde in Verwahrung genommen werden.“

25. Im Falle eines Krieges oder Aufruhrs kann, laut der Habeas-Corpus-Acte § **8**, wenn die Volksvertretung nicht versammelt ist, durch Beschluß und unter Verantwortlichkeit des Staatsministeriums die zeit- und distriktsweise Suspendirung der persönlichen Freiheit und der Wohnungs-Unverletzlichkeit provisorisch ausgesprochen werden. Die Volksvertretung ist jedoch in diesem Falle sofort zusammenberufen.

Krieg — giebt es nicht — Aufruhr — ist in Berlin nur in der Vorstellung des Ministeriums Brandenburg.

Die Volksvertretung ist versammelt. Sie hat den Belagerungszustand Berlin's für ungesetzlich erklärt.

26. Die Volksvertreter haben gesetzliche Unverletzlichkeit, gemäß dem Gesetz vom **23.** Juni.

Am **13.** Nov. Nachmittags ist der Vicepräsident der National-Versammlung Plönnies, nebst drei Schriftführern im Sitzungslokal, um nach Beschluß der National-Versammlung die häufig ankommenden Deputationen zu empfangen. Diese vier Volksvertreter werden durch Gardesoldaten aus dem Saale geschleppt.

27. Die Nationalversammlung besteht aus den geheiligten Personen der Volksverter.

Die National-Versammlung ist am **15.** Nov. Abends, nachdem sie aus dem Schauspielhause und aus dem Schützenhause vertrieben, nachdem auch der ihr angebotene und einmal von ihr benutzte Saal der Stadtverordneten durch Soldaten abgesperrt war, in einem Privathause versammelt. Da dringen Soldaten ein, und nur die Festigkeit der Versammlung macht es möglich, noch den in Berathung stehenden Beschluß zu fassen, ehe sie durch größere Truppenmacht hinausgetrieben wird.

28. Wir leben unter einer christlichen Regierung in einem christlichen Staate.

Der Kommandant von Berlin, Thümen, macht den **13.** Novbr. bekannt: „Den anrückenden Truppen werde für den Augenblick Platz gemacht, um unmittelbar nachher dieselben neckend und höhnend zu umschwärmen. Daher sei den Truppen der Befehl ertheilt worden, gegen die sie verhöhnenden Volksmassen die Schußwaffe in ihrem ganzen Umfange zu gebrauchen, sobald nach erfolgtem Signal zum Auseinandergehen nicht augenblicklich genügende Folge geleistet werde.“ — Also auf eine Neckerei ein Bajonettstich oder eine Kugel! Wenn die Berliner Bevölkerung sich nicht in musterhafter Mäßigung gehalten hätte, so hätte das Ministerium schon die entsetzlichste Blutschuld auf sich geladen.

29. Im konstitutionellen Staate repräsentirt der König die Idee der Gnade, der Väterlichkeit.

Keine der vielen Deputationen aus dem Lande wird vorgelassen. Den Beauftragten der Berliner Stadtverordneten erklärt der Minister Brandenburg: „Er könne nicht zugeben, daß jetzt eine Deputation das Gefühl des Königs rege mache, um Maßregeln zu verhindern, die das verantwortliche Ministerium auszuführen für nöthig erachte.“

30. Die Krone beruft sich in jener Proklamation vom 11. November auf das Volk.

Viele Hunderte von Adressen (der Belagerungszustand hemmt den rechtzeitigen Druck eines vollständigen Berichts darüber), von den größten Städten bis zu den kleinsten Dörfern, aus vielen Orten von Magistrat und Stadtverordneten, ergehen an die Nationalversammlung, zum Theil auch an den König, und erklären der Nationalversammlung ihre volle Zustimmung. — Der Ministerpräsident sagte einer Deputation von Frankfurt a. d. O.: Wenn die Minister jede Deputation für die Nationalversammlung nach Potsdam begleiten sollten, so würden sie gar nicht von dort fortkommen."

31. „Das Volk", sagt jene Proklamation, „werde den ungesetzlichen Widerstand eines Theils seiner Vertreter ernst und entschieden mißbilligen."

Das Volk sendet Tag für Tag für die ausgetretenen Abgeordneten die Stellvertreter ein; auch die beurlaubten Abgeordneten eilen herbei.

32. Auf das Volk beruft sich die Krone.

Von einigen Städten, von mehreren sogenannten „patriotischen Vereinen" und „Preußenvereinen" gehen, wie berichtet wird, der Krone zustimmend Adressen zu, also von jenen Vereinen, welche sich eifrig gegen die Grundbesteuerung der Rittergüter erklärten.

33. Die Regierungsblätter sprechen fortwährend von den anarchischen Zuständen der Hauptstadt.

Mehrere ausgetretene Abgeordnete, in ihrer Heimath gefährdet, kommen nach Berlin zurück, um sich hier in Sicherheit aufzuhalten.

34. Die Botschaft vom 3. November sagte: Graf Brandenbug werde „der festen Begründung und gedeihlichen Entwickelung der constitutionellen Freiheiten mit Freudigkeit seine Kräfte widmen."

Siehe von 1 bis 31.

35. Die Botschaft sagte: „einem anderen Ministerium als einem solchen, von welchem zu erwarten steht, daß es sich Ansprüche auf das Vertrauen des Landes zu erwerben wissen werde, werde niemals die Leitung der Regierung anvertraut werden."

Das Ministerium Brandenburg, Ladenberg, Manteufel, Strotha hat vom 9. November bis heut, 18. November, unter dem lauten Widerspruch des Landes, die Leitung der Regierung in den Händen.

36. Die Krone fordert Vertrauen, daß sie ihre Versprechungen in den Märztagen halten werde.

Das Volk fordert sein gutes Recht; es mag sein Recht nicht auf das Herz eines Menschen bauen. Eine hohe Person sagt den Berliner Stadtverordneten: „die Krone habe sich durch ihr inconsequentes, schwankendes Verhalten in den Märztagen in eine schiefe Stellung gebracht." — Verstanden?

37. Der Justizminister erklärt, „daß es bei dem jetzigen Widerstande die Wegschaffung des Königthums nicht des Ministerium Brandenburg gelte."

Der Justizminister hat umgekehrt Recht. Keine Macht der Erde hat so sehr und so hastig, wie das Ministerium Brandenburg durch seine ungesetzlichen Schritte gegen die Nationalversammlung, daran gearbeitet, die alte Anhänglichkeit des deutschen Herzens an Krone und Könighaus wankend zu machen.

38. Die Botschaft vom 8. November sagt: „die Nationalversammlung solle vom 27sten ab ihre Arbeit in Brandenburg fortsetzen."

Die Kanzlei mit den wichtigen Akten der Nationalversammlung ist, trotz der Mahnung des Präsidenten der Nationalversammlung an den Minister Manteufel, ohne alle Aufsicht in den Händen der dort lagernden Soldaten. Ist das die Vorbereitung auf die Fortsetzung der Berathungen in Brandenburg?

Das Ministerium hat Worte — und Bajonette.

Worte klingen!

Die Nationalversammlung hat ihr gutes Recht.

Thaten sprechen!

An den Früchten sollt ihr sie erkennen!

Seitens des unterzeichneten Dominii wird hiermit bekannt gemacht, daß der bisherige Förster Keller in Poln.-Ellguth aus seiner Stellung als Forstbeamter gestern entlassen worden ist. Es steht ihm keine Befugniß zu, fernerhin in hiesigen Forsten Holz anzuweisen oder zu verkaufen, die Käufer wollen sich vielmehr an das Rentamt wenden. Poln.-Ellguth, den 8. December 1848.

Die Gutsherrschaft.

Zur Beachtung für unsere geehrten Leser.

Eine erklärende Besprechung der neuen Verfassung, von Theil zu Theil schreitend, ist höchst wichtig, nöthig und dringend. Mit dieser Verfassung beginnen wir ein neues Staatsleben, weshalb allein durch das Verständniß derselben jedem Staatsbürger die mannigfachen Veränderungen im Staats- und Gemeindewesen, in Schule, Kirche, Ehe, Gerichts- und Wehrsache, welche mit dem neuen Jahre nach und nach eintreten, erklärlich werden, richtig aufgefaßt und benützt werden können. Deßungeachtet, daß daher eine solche erklärende Besprechung der neuen Verfassung höchst dringend ist, kann ich dieselbe doch erst mit dem Neujahr beginnen lassen, in Rücksicht auf die, von diesem Zeitpunkte an „neuzutretenden" Abonnenten, weshalb ich die gegenwärtigen geehrten Abonnenten bitte, in diesem Punkte sich bis dahin zu gedulden, die noch neuzutretenden aber, ihre gefällige Bestellung baldigst zu machen, damit die Stärke der Auflage möglichst bestimmt wird. — Schließlich sagt der Unterzeichnete den geehrten Lesern dieser Zeitschrift noch seinen Dank für den seinem Wirken dadurch thatsächlich gezollten Beifall, daß die Zahl der Abonnenten in diesem Quartal sich ansehnlich steigend vermehrt hat, und verspricht daher auch ferner mit besten Kräften für das Wohl der Menschen fortzuarbeiten.

Der Redakteur.

Marktpreise der Städte Oels, Bernstadt und Wartenberg
vom 9. December 1848.

Oels.	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Erbsen.			Hafer.			Kartofl.			Heu.			Stroh.		
Preuß. Maaß und Gewicht	der Scheffel			der Scheffel			der Scheffel			der Scheffel			der Scheffel			der Scheffel			der Centner			das Schock		
	rthlr.	sgr.	pf.	rthlr.	sgr.	pf.	rthlr.	sgr.	pf.	rthlr.	sgr.	pf.	rthlr.	sgr.	pf.	rthlr.	sgr.	pf.	rthlr.	sgr.	pf.	rlt.	sgr.	pf
Höchster	1	16	—	—	28	6	—	23	6	1	10	—	—	15	—	—	—	—	—	12	—	4	—	—
Mittler	1	14	3	—	27	3	—	21	11	1	9	—	—	14	—	—	8	—	—	11	—	3	27	6
Niedrigster	1	12	6	—	26	—	—	20	4	1	8	—	—	13	—	—	—	—	—	10	—	3	25	—
Bernstadt.																								
Höchster	1	20	—	—	28	6	—	23	6	1	12	—	—	16	—	—	8	—	—	13	—	4	—	—
Mittler	1	18	—	—	27	3	—	22	3	—	—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Niedrigster	1	16	—	—	26	—	—	21	—	—	—	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wartenberg.																								
Höchster	—	—	—	—	27	—	—	23	—	—	—	—	—	14	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—
Mittler	—	—	—	—	26	—	—	22	—	—	—	—	—	13	—	—	8	—	—	9	6	2	15	—
Niedrigster	—	—	—	—	25	—	—	21	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	9	—	—	—	—